

Die aktuellen Assoziierungsabkommen der EG

1 Assoziierungen allgemein

1.1 Begriff Assoziierung

- = besonders enges wirtschaftliches Kooperationsverhältnis zwischen Drittstaaten und der EG/EU
- Ziel ist meist ein möglichst ungehinderter Handel und die Abschaffung der Beschränkungen im Warenverkehr
- Assoziierungsabkommen enthalten aber oft auch Regelungen zum politischen Dialog und zur engen Zusammenarbeit in Kultur, Wissenschaft und Bildung.
- geht zwar über rein handelspolitische Vereinbarungen hinaus, bedeutet jedoch keine Beteiligung und kein Stimmrecht in den EU-Entscheidungsgremien
- begründet grundsätzlich auch keinen Anspruch auf eine EU-Mitgliedschaft (in den mit den Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa geschlossenen Europa-Abkommen bekannte sich die EU jedoch zum Ziel des Beitritts dieser Länder)

1.2 Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP)

→ bildet den Bezugsrahmen der EU, der die Länder des westlichen Balkans bis zu ihrem möglichen Beitritt zur EU begleitet

- drei wesentliche Ziele: Stabilisierung und schneller Wechsel zu einer funktionierenden Marktwirtschaft; Förderung regionaler Kooperation; Mitgliedschaft des Beitrittskandidaten in der Union
- basiert auf einer fortschreitenden Partnerschaft, bei der die EU eine Mischung von Handelszugeständnissen, wirtschaftlicher und finanzieller Unterstützung und einer vertraglichen Bindung anbietet
- jedes Land muss nun konkrete Fortschritte im Rahmen des SAP machen, um den Anforderungen einer eventuellen Mitgliedschaft zu genügen
- in jährlichen Berichten wird der Fortschritt der westlichen Balkanländer in Richtung möglicher EU-Mitgliedschaft bewertet

2 Das Abkommen von Ankara

2.1 Der Weg zum Abkommen

- Abkommen = erster Schritt auf dem Weg zur Entwicklung der türkischen EU-Beitrittsperspektive
- 1952: Aufnahme der Türkei in die NATO
- Juni 1959: erste Bewerbung auf Mitgliedschaft in der EWG → EWG schlug die Aufnahme einer Assoziierung vor, bis die Umstände der Türkei eine Mitgliedschaft erlaube
- Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens im September 1963 (trat in Kraft am 1.12.1964)

2.2 Bedeutung des Abkommens

- erste Aussicht auf eine Vollmitgliedschaft der Türkei
- Errichtung einer Zollunion (trat am 1.1.1996 in Kraft)
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Angleichung an die Außenhandelsbestimmungen der EWG
- rechtliche Grundlage für die Assoziation
- jedoch hat die Türkei keinen Rückgriff auf den EuGH, ist von Entscheidungsprozessen der EG ausgeschlossen

2.3 Ankara-Protokoll

- Zusatzabkommen vom Jahr 1970
- Beschreibt die Vorgehensweise zur Errichtung der Zollunion
- 2004: Beschluss, dass die Zollunion auch auf die 10 neu beigetretenen Länder erweitert werden soll, auch auf die von der Türkei nicht anerkannte Republik Zypern → EU fordert von der Türkei die Anerkennung Zyperns

3. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen

- zwischen 1998 und 2005 geschlossen
- betrifft EU einerseits und Ägypten, Israel; Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien, Algerien, Palästina, Türkei, Malta und Zypern andererseits
- 1995 eingeleiteten Assoziationsabkommen sollen Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen und sozialem Bereich fördern
- Wichtigstes Element: Achtung der demokratischen Grundsätze und Grundrechte
- Ähnliches Schema innerhalb der einzelnen Assoziationsabkommen.
- Wichtige festgehaltene Punkte:
 - Regelmäßiger Austausch über politische Angelegenheiten
 - Wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - Errichtung einer Freihandelszone
 - Soziale und kulturelle Zusammenarbeit
 - Regionale Zusammenarbeit
 - Finanzielle Zusammenarbeit